

HANDOUT SCOUTSCHULUNG 2012

Handout 1:

Herausgegeben vom Fachdienst Sucht: Prävention und Beratung des Caritasverbandes Neuwied,

Fakten

- 9,5 Millionen Menschen konsumieren riskant
- Riskanter Konsum bei Frauen: mehr als 12 g Alkohol (entspricht 0,3 l Bier) täglich
- Riskanter Konsum bei Männern: mehr als 24 g Alkohol täglich
- 2,0 Mio. Menschen konsumieren missbräuchlich
- 1,3 Mio. Menschen sind alkoholabhängig

Suchtprozess

- Genuss
- Konsum
- Gewohnheit
- Missbrauch
- Sucht/Abhängigkeit

Gesprächsstrategien

- Aktiv zuhören
- Nicht bewerten oder belehren
- Beweisführungen und rechthaberische Debatten vermeiden
- Im Gespräch bleiben

Methodeneinsatz (Infostand)

- Alkoholquiz
- Rauschbrillen
- Cocktails testen
- Selbst-Check zum eigenen Alkoholkonsum
- Evtl. Promilletester
- Infotafeln zum Thema Alkohol
- Promilleskala
- Give-Aways

Kontaktanschrift:

Fachdienst Sucht: Prävention und Beratung des Caritasverbandes Neuwied,
Lisa Seibert-Atkins und Martina Knapp
Mail: seibert-atkins@caritas-neuwied.de

Handout 2:

**Herausgegeben vom Jugendschutzbeauftragten/
Kinder- und Jugendbüro der Stadt Neuwied**

Jugendschutz & Ordnungsamt Veranstaltungen Einsatz von „Scouts“

Verantwortlichkeit & Haftung

Grundsätzlich ist der Veranstalter für seine Veranstaltung verantwortlich. Er haftet, bzw. wird bei Verstößen zur Verantwortung herangezogen/kann herangezogen werden.

Der Veranstalter öffentlicher Feste/Konzerte etc., und ganz besonders wir als Jugendbehörde, haben zahlreiche Pflichten und Verantwortungen. Insbesondere bei Veranstaltungen mit/von/für Jugendliche und junge Erwachsene.

Gesetzliche Grundlage

Für den Einsatz von „Scouts“ gibt es keine gesetzliche Grundlage, es gibt keine abzuleitenden

Rechte gegenüber Dritte. Daher ist auch die Haftung ein wichtiger Punkt. Wie sind die Scouts versichert und welche Haftung übernehmen sie/der Veranstalter.

Scouts

Für den Veranstalter und die „Präventionsscouts“ muss bekannt sein, welche Rechte die Scouts gegenüber den Jugendlichen/Besuchern haben.

Jedenfalls können und dürfen dies keine sogenannten „restriktiven Maßnahmen“ (Sicherstellung, festhalten, Durchsuchung, Personenkontrolle etc.) sein.

Werden Scouts z. B. bereits im Einlassbereich von Veranstaltungen eingesetzt und welche Funktion haben sie dann?

Aspekte für die präventive Arbeit

Damit es nicht zu unliebsamen Situationen oder zu Verstößen gegen Gesetze kommt, müssen natürlich alle Regelungen zum Schutze von Kindern und Jugendlichen eingehalten werden, sollten sich die Organisatoren/der Organisator (Veranstalter) im Vorfeld gut informieren und die Veranstaltung sorgfältig vorbereiten. Bei den Einsatz von „Scouts“ ist zu überlegen, wann und wie man diese in die Vorbereitungen mit einbezieht.

Zu berücksichtigen sind die erforderlichen Kontakte mit den örtlichen Behörden (z. B. Genehmigungen, Vorgaben, Auflagen, zu berücksichtigende Gesetze). Von evtl. Auflagen etc. sollten die Scouts Kenntnis haben.

Besondere Aspekte:

Alkoholkonsum/Alkoholmissbrauch des/der Minderjährigen, Rauchen ab 18 Jahre und die Weitergabe von Alkohol untereinander (insbesondere von Erwachsenen an Minderjährige).

Es gibt auch immer wieder neue Herausforderungen (z. B. Umgang mit e- Zigaretten bei Veranstaltungen).

Polizei und Ordnungsamt sollten über Veranstaltungen Kenntnis erhalten und evtl. Absprachen erfolgen. Wenn man „seine“ Veranstaltung nicht zum ersten Mal durchgeführt hat, sollten die wichtigsten Problembereiche bekannt sein. Es muss auch bekannt sein, welche Befugnisse der Veranstalter hat (Hausrecht, Personenkontrolle ?, Sicherstellung z. B. von Alkohol, Zigaretten ?, Gefahrenabwehr ...).

Allgemeine weitere Empfehlungen und Verpflichtungen für den Veranstalter:

- Es gibt Verantwortliche und evtl. Zeichnungsberechtigte (volljähriger Hauptverantwortlicher) bei Veranstaltungen.
- Informationen/Genehmigungen der zuständigen Behörden ?
- Frühzeitige Absprachen und Information der Behörden (Polizei, Ordnungsamt, etc.)
- Sicherheits- und Aufsichtspersonal (z. B. Thekenpersonal, Alters- u. Einlasskontrolle etc.)
- Wer hat Zutritt ? (Altersgrenzen, JuSchG etc.)
- Werbung(z. B. mit Alters- und Zeitgrenzen, Hinweis auf Erziehung beauftragung etc.)
- Einlasskontrollen (Alterskontrollen)
- Erziehungsbeauftragte Person, Alters- und Zeitgrenzen, (beispielsweise Alterskennzeichnung durch Bändchen, Ausweise, Durchsagen – z. B. ab 23.30 Uhr mit Aufenthaltsverbot ab 24 Uhr, Kontrollen während der Veranstaltung)
- Alkoholausschank (welche Getränke etc.)
- Sicherheit im Außenbereich und Securityaufgaben
- Was tun im Notfall ? (Notfallplan)

Bei Veranstaltungen der Jugendhilfe/Jugendträgern ist das Augenmerk der Öffentlichkeit besonders groß, daher ist die Beachtung o. g. Punkte sehr wichtig. Erfahrungsgemäß können die meisten Fragen und Probleme im Vorfeld einer Veranstaltung gelöst werden, wenn o. g. Dinge berücksichtigt und beachtet werden.

Jugendschutz bei Veranstaltungen Gesetzliche Grundlagen und Informationen für die „Scouts“ JuSchG/GastG

Welche gesetzlichen Bestimmungen und besonderen Regelungen werfen in der Praxis häufig Fragen auf ?

Unter dieser Fragestellung sollen Regelungsbereiche thematisiert werden, die in der Praxis immer wieder zu Rückfragen führen. Die Ausführungen sollen die eigene Beurteilung und Arbeit als „Scout“ erleichtern. Ziel des folgenden Abschnittes ist nicht, alle Rechtsgrundlagen aufzulisten, abzuschreiben oder zu erläutern. Ergänzende Broschüren zum Jugendschutz und alle wichtigen Informationen dazu sind beim Jugendschutz erhältlich.

1. Wann liegt Öffentlichkeit / Nicht-Öffentlichkeit bei einer Veranstaltung vor

Eine Veranstaltung ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Personen bestimmt und allgemein zugänglich ist. Auf die Bezeichnung durch den Veranstalter kommt es dabei nicht an.

Eine Veranstaltung ist nur dann nicht öffentlich („geschlossen“), wenn der Kreis dieser Personen bestimmt abgegrenzt ist und sie durch gegenseitige Beziehungen zum Veranstalter persönlich untereinander verbunden sind.

Somit müsste in diesem Fall vor Beginn der Veranstaltung eine Auflistung aller Teilnehmer nach Namen theoretisch möglich sein.

Öffentlich wird eine „geschlossene“ Veranstaltung (Feier, Fete, Party etc.) dann, wenn die Geschlossenheit nicht mehr streng eingehalten wird, sondern weitere beliebige Personen Zutritt finden. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn eine Einlasskontrolle weder stattfindet noch gewollt ist.

Eindeutigen Öffentlichkeitscharakter erhalten (auch private) Veranstaltungen durch öffentliche Werbung z.B. in Form von Plakaten, Handzetteln, etc. Leitfadens Jugendschutz bei Veranstaltungen.

2. Welche gaststättenrechtlichen Bestimmungen sind von besonderem Interesse

Öffentliche Veranstaltungen, die die Merkmale des erlaubnispflichtigen Gaststättengewerbes (insbesondere mit Gewinnerzielungsabsicht) erfüllen, bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die zuständige Ordnungsbehörde (§ 12 GastG).
Preisgestaltung: Ist der Ausschank alkoholischer Getränke gestattet, ist mindestens ein alkoholfreies Getränk nicht teurer zu verabreichen als das billigste alkoholische Getränk gleicher Menge.

Der Preisvergleich erfolgt hierbei auch auf der Grundlage des hochgerechneten Preises für einen Liter der betreffenden Getränke (§ 6 GastG).

Mit seiner Unterschrift auf dem Antragsformular für eine Erlaubnis nach § 12 GastG übernimmt der Veranstalter eine große Verantwortung und muss beispielsweise die Konsequenzen von begangenen Ordnungswidrigkeiten während der Veranstaltung tragen.

3. Welche Jugendschutzbestimmungen spielen eine wesentliche Rolle

Altersbeschränkungen: Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren darf die Anwesenheit in Gaststätten sowie bei Tanzveranstaltungen nicht gestattet werden. Jugendliche über 16 Jahren ist der Aufenthalt bis 24.00 Uhr erlaubt (vgl. §§ 4 und 5 JuSchG).

In Begleitung einer erziehungsbeauftragten Person werden diese zeitlichen Beschränkungen aufgehoben. Die erziehungsbeauftragte Person muss ihrer Begleitfunktion nachkommen, sich also tatsächlich um den Minderjährigen kümmern, d.h. ihn beaufsichtigen (z.B. altersgemäßes Alkohol- und Rauchverbot) und nicht lediglich seinen eigenen Interessen nachgehen.

Dieser Erziehungsauftrag ist auf Verlangen in geeigneter Weise nachzuweisen und von **Veranstaltern und Gewerbetreibenden** in Zweifelsfällen zu überprüfen (§ 2 JuSchG).

Ausnahmen gelten, wenn die Veranstaltung von einem anerkannten Träger der Jugendhilfe durchgeführt wird oder der Brauchtumpflege oder künstlerischer Betätigung dient.

Weitere Ausnahmen können vom Jugendamt genehmigt werden (vgl. §§ 4 u. 5 JuSchG). Damit können zusätzliche Auflagen verbunden werden, z.B. Festlegung der Altersgruppen, zeitliche Dauer der Veranstaltung, Untersagung des Ausschanks von Alkoholika.

Abgabe und Verzehr von branntweinhaltenen Getränken darf Kindern und Jugendlichen generell nicht gestattet werden; Abgabe und Verzehr von anderen alkoholischen Getränken (z.B. Bier, Wein, Viez, o.ä.) darf Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren nicht gestattet werden (§ 9 JuSchG).

Achtung: Die spirituosenhaltigen Alcopops dürfen unabhängig vom Alkoholgehalt weder an Personen unter 18 Jahren abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr dieser Getränke gestattet werden!

Tabakwaren dürfen an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren weder abgegeben noch darf ihnen das Rauchen gestattet werden (§ 10 JuSchG).

Hinweise für die Praxis, insbesondere zu § 9 Jugendschutzgesetz (Abgabe und Verzehr von Branntwein und anderen alkoholischen Getränken)

1.

Kind im Sinne des Jugendschutzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, wer noch nicht 14 Jahre alt ist. *Jugendlicher* ist danach, wer zwar bereits 14 Jahre, aber noch nicht 18 Jahre alt ist (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG).

2.

Für **Branntwein, branntweinhaltige Getränke** oder **Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten**, besteht gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG ein **absolutes Abgabeverbot** an **Kinder und Jugendliche**. Zu den *Branntweinen* im Sinne des Jugendschutzgesetzes zählen alle Arten von Trinkbranntweinen.

Dabei ist gleichgültig, mit welchen Zusätzen oder mit welchem alkoholischen Gehalt sie zubereitet sind. Nach dem Wortlaut („*branntweinhaltige Getränke*“) und dem Schutzzweck des Gesetzes fallen eindeutig auch fertige Mischgetränke (wie etwa Cola–Rum bzw. Wodka–Lemon) und die so genannten Alkopops unter dieses absolute Abgabeverbot an Kinder und Jugendliche.

Erfasst werden also auch Likör, Weinbrand, Rum, Whisky und mit Branntweinzusatz versehene ausländische Süßweine (wie etwa Portwein) sowie unverarbeiteter Branntwein (reiner Spiritus jeden Prozentgehaltes).

Zu den *Lebensmitteln, die Branntweine nicht nur in geringfügiger Menge* enthalten, können z. B. Eisbecher, Getränke wie Grog oder auch entsprechende branntweinhaltige Süß- oder Zuckerwaren gehören, denen in einer nicht mehr geringen Menge Spirituosen zugegeben werden. Der Begriff „in nicht nur geringfügiger Menge“ bezieht sich dabei im Einzelfall stets auf das Lebensmittel *insgesamt*, nicht aber auf eine Zutat. Somit wäre im Einzelfall etwa eine kleine Rumfrucht zur Dekoration auf einem größeren Pudding nicht erfasst.

3.

Andere alkoholische Getränke im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG, die einen gewissen durch Gärung erzeugten Gehalt von Äthylalkohol haben, dürfen **nicht** an **Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren** abgegeben werden. Auch hier gilt im Grundsatz zunächst ein *absolutes Abgabe- und Verzehrverbot*. An Jugendliche *über* 16 Jahren dürfen diese Erzeugnisse jedoch im Handel sowie in Gaststätten oder auch sonst in der Öffentlichkeit ohne Einschränkungen abgegeben werden. Dabei handelt es sich vorwiegend um Getränke wie beispielsweise Bier, Wein, Sekt, Obstsekt und Obst- und Beerenwein. Auch Bier oder Weinmischgetränke zählen zu dieser Kategorie.

Die generellen Beschränkungen des § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG werden durch § 9 Abs. 2 JuSchG für den Fall aufgehoben, dass sich ein Jugendlicher in Begleitung

einer so genannten „personensorgeberechtigten“ Person (Eltern/Vormund) befindet.

§ 1 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG definiert diesen Begriff als „eine Person, der allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) die Personensorge zusteht“. Diese begrenzte Ausnahme gilt somit unter einer dreifachen Einschränkung: Zum einen greift sie nur für Erzeugnisse im

Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG („andere alkoholische Getränke“) und ausdrücklich *nicht* für „Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten“. Zum anderen gilt sie nicht für Kinder, sondern *nur* für Jugendliche *über 14* Jahren. Zusätzlich muss der begleitenden Person die Personensorge im konkreten Fall zustehen (Eltern oder Vormund, aber nicht der Erziehungsbeauftragte).

4.

Der **Alkoholgehalt** ist gemäß § 7 b Lebensmittel-Kennzeichnungsverordnung (LMKV) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 5 LMKV und Anlage 3 zur LMKV bei Lebensmitteln in Fertigpackungen anzugeben. Zusätzlich wurde in § 9 Abs. 4 JuSchG durch Artikel 2 des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes junger Menschen vor Gefahren des Alkohol- und Tabakkonsums zukünftig eine **besondere Kennzeichnung für Alkopops** mit der Verpflichtung zur Angabe „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ neu aufgenommen, die jedoch derzeit unter dem Vorbehalt der noch laufenden Notifizierung bei der EU steht.

6.

Bei Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz können **Bußgelder** in Höhe bis zu € 50.000,-- verhängt werden.

Kontaktanschrift Jugendschutzbeauftragter:

Horst Peter Robiller

Mail: hrobille@neuwied.de



Handout 3

Herausgegeben von der Drogenprävention/ Polizeiinspektion Neuwied

Promillegrenzen im Straßenverkehr:

- 0,0 ‰: Alkoholverbot für Fahranfänger (Probezeit und bis 21 Jahren)
- 0,3 ‰: Straftat möglich bei starken Ausfallerscheinungen §§ 316, 315c StGB
- 0,5 ‰: OWI, mindestens 500 €, 1 Monat Fahrverbot, 4 Punkte
- 1,1 ‰: Fahruntüchtigkeit → §§ 316 StGB
- 1,6 ‰: Fahruntüchtigkeit beim Radfahrer

!!!Achtung Restalkohol!!!

Die Führerscheinstelle wird in Kenntnis gesetzt bei:

- Jeder Fahrt unter Alkohol
- Ständiger Begehung von Straftaten im Zusammenhang mit Alkoholkonsum
- Beleidigungen im Straßenverkehr
- Feststellung von hohen Promillewerten, ohne dass man es der Person ansieht
- Ständiges Antreffen im berauschten Zustand

Möglichkeiten der Führerscheinstellen:

- Entzug der Fahrerlaubnis
- Verweigerung der Erteilung einer Fahrerlaubnis
- Aufbauseminar
- Kontrolle der Leberwerte durch das Gesundheitsamt
- MPU (Idiotentest)

Darüber hinaus

- Versicherungen zahlen nicht bei alkoholbedingten Unfällen
- Führerscheinsperre (6 Monate bis 5 Jahre)
- Mitteilung an Arbeitgeber durch die Polizei möglich (Bsp. Kranführer, Taxifahrer, Maschinist...)

Kontaktdaten:

Polizeiinspektion Neuwied
Mail: pineuwied@polizei.rlp.de